



**Interpellation von Vroni Straub-Müller
betreffend wie weiter mit der allgemeinen Weiterbildung**

(Vorlage Nr. 2830.1 - 15683)

Antwort des Regierungsrats
vom 21. August 2018

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrätin Vroni Straub-Müller stellte dem Regierungsrat am 7. Februar 2018 im Rahmen einer Interpellation Fragen zur allgemeinen Weiterbildung. Der Kantonsrat hat die Interpellation am 29. März 2018 zu Bericht und Antrag überwiesen.

Der Regierungsrat erstattet Ihnen hierzu Bericht und gliedert ihn wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Beantwortung der Fragen
3. Antrag

1. Ausgangslage

Die Allgemeine Weiterbildung und die berufsorientierten Angebote gehören zur nichtformalen Bildung. Unter der formalen Bildung ist die staatlich geregelte Bildung zu verstehen. Die Allgemeine Weiterbildung (vormals «Erwachsenenbildung») bietet Gelegenheit, ausserhalb der schulischen und beruflichen Grundausbildung Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben oder zu vermehren (vgl. § 80 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 [SchulG; BGS 412.11]). Sie ist in erster Linie Aufgabe von privaten Organisationen (vgl. § 81 Abs. 1 SchulG). Der Kanton schafft jedoch die Rahmenbedingungen für ein vielfältiges, qualitativ hochstehendes Angebot für alle Bevölkerungsschichten auf kantonaler Ebene, indem er Jahresbeiträge, Projektbeiträge und Beiträge an Dienstleistungen und an Massnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen gewährt (vgl. § 36 Abs. 1 der Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 [SchulV; BGS 412.11]).

Das Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG) vom 20. Juni 2014 (SR 419.1) bildet eine wichtige Grundlage für die Weiterbildung in der Schweiz. Es trat am 1. Januar 2017 in Kraft. Dazu gehört die Verordnung über die Weiterbildung (WebiV) vom 24. Februar 2016 (SR 419.11). Weitere zentrale Spezialgesetze sind unter anderem das Arbeitslosenversicherungsgesetz und Invalidenversicherungsgesetz. Das WeBiG ist ein Rahmengesetz, d. h. es legt allgemeine Richtlinien fest, regelt jedoch keine Details. Dieses wird über Spezialgesetze von Bund und Kantonen umgesetzt. Ziel ist es, die hauptsächlich privat organisierte und individuell verantwortete Weiterbildung als Teil des lebenslangen Lernens im Bildungsraum Schweiz zu stärken.

Der 5. Abschnitt des WeBiG befasst sich mit dem Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen. Gemäss Art. 13 WeBiG sind die Grundkompetenzen Erwachsener Voraussetzungen für das lebenslange Lernen. Sie umfassen grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in den folgenden Bereichen:

- Lesen, Schreiben und mündliche Ausdrucksfähigkeit in einer Landessprache;
- Grundkenntnisse der Mathematik;
- Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT).

In den Artikeln 14 bis 16 WeBiG werden das Ziel, die Zuständigkeit, die Koordination sowie die Finanzhilfen an die Kantone geregelt. Letztere werden auch in der Verordnung über die Weiterbildung (Art. 11 ff. WeBiV) festgehalten.

2. Beantwortung der Fragen

Frage 1:

Gemäss Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG) werden die Kantone zu verschiedenen Aufgaben verpflichtet - unter anderem zur Förderung der Grundkompetenzen. Wie und mit welchen Mitteln setzt der Regierungsrat diese Aufgabe um?

Einerseits existiert im Kanton Zug die Kommission für Allgemeine Weiterbildung (KAW). Andererseits ist der Kanton Zug Mitglied der Metropolitankonferenz Zürich, der Interkantonalen Konferenz für Weiterbildung (IKW) und der Zentralschweizer Kommission für Grundkompetenzen (ZKG). Diese Institutionen werden zur Förderung der Grundkompetenzen genutzt und im Folgenden näher umschrieben. Ebenfalls wird auf die Bundeskampagne «Einfach besser!... am Arbeitsplatz» eingegangen, die mehrere der genannten Institutionen unterstützt.

- **Kommission für Allgemeine Weiterbildung**

Die KAW fördert im Sinne ihres Leitbilds Qualität und Stellenwert der Allgemeinen Weiterbildung, beantragt Beiträge an gemeinnützige Anbieter und fördert die Zusammenarbeit zwischen allen Anbietern (vgl. § 82 SchulG und § 37 SchulV).

Die KAW fördert Projekte, die geeignet sind, bildungsbenachteiligte Menschen zu unterstützen, welche Lücken in den Grundkompetenzen aufweisen (vgl. Ziff. 3.2 der Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen zur Förderung der Allgemeinen Weiterbildung [AWB] vom 22. November 2016, die die KAW erlassen hat [nachfolgend: Richtlinien AWB]).

Im Kanton Zug entscheidet die Direktion für Bildung und Kultur auf Antrag der KAW über die Gewährung von Kantonsbeiträgen an Weiterbildungsinstitutionen und an Projekte (§ 36 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 1 SchulV). Der Kanton Zug unterstützt Angebote und Massnahmen, an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht und die einen Bezug zum Kanton aufweisen. Die KAW hat beispielsweise ein neues Kursangebot von ProArbeit¹ finanziell unterstützt. Das Kursangebot umfasste nebst Lesen, Schreiben und IKT auch die Alltagsmathematik.

- **Zentralschweizer Kommission für Grundkompetenzen**

Die ZKG, präsiert durch eine Vertretung des Amtes für Berufsbildung Zug, wurde ursprünglich als Zentralschweizer Illettrismus-Kommission (ZIK) von der Zentralschweizer Berufsbildungsämter-Konferenz (ZBK) etabliert. Mit dem Berufsbildungszentrum Weiterbildung wurde eine Leistungsvereinbarung zur Durchführung von Kursen «Lesen und Schreiben für deutschsprachige Erwachsene» abgeschlossen. Die Kurse sind allen deutschsprachigen Erwachsenen aus der ganzen Zentralschweiz zugänglich. Das Regionale Schulgeldabkommen Zentralschweiz (RSZ) vom 19. Mai 2011 (BGS 412.12) dient als Finanzierungsgrundlage. Kursangebot, Sensibilisierung, Information und die Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnern (u. a. Schweizer Dachverband Lesen und Schreiben) bilden die Schwerpunkte der ZKG.

Im Fokus liegt u. a. die Sensibilisierung der Öffentlichkeit durch Kampagnen. Die ZKG setzt einen Teil des Budgets für die Werbung und Sensibilisierung ein.

¹ ProArbeit hat sich in den letzten Jahren als Kursanbieterin in der Erwachsenenbildung etabliert. Wichtigste Säule bilden die Deutschkurse.

Die ZKG wird von der ZBK beauftragt und mit einem kleinen Budget unterstützt. Im März 2017 hat die Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz entschieden, keine regionale Umsetzung des Weiterbildungsgesetzes im Bereich der Grundkompetenzen anzugehen und darum keine Programmvereinbarung mit dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zu unterzeichnen. Die bisherigen Angebote im Bereich Illettrismus (fehlende Grundkompetenzen Lesen und Schreiben) sollen jedoch fortgeführt werden.

- **Metropolitankonferenz Zürich**

Die Metropolitankonferenz Zürich bietet eine Plattform für den Informationstausch zwischen Kantonen und Gemeinden, realisiert Projekte in den Handlungsfeldern Lebensraum, Verkehr, Gesellschaft und Wirtschaft und setzt sich auf Bundesebene für die Anliegen des Metropolitanraums Zürich ein.

Die Metropolitankonferenz Zürich ist der grösste Partner für das Projekt «Einfach besser!» (s. auch den übernächsten Abschnitt Kampagne auf Bundesebene). Ziel dieses Projektes ist, dass sich Erwachsene mit mangelnden Grundkompetenzen (Lesen, Schreiben, Rechnen, IKT) im Metropolitanraum Zürich vermehrt weiterbilden. Über verschiedene Medien und Vermittlerpersonen – sog. Türöffner – wurden Marketinginstrumente eingesetzt (Flyer, Broschüren, Plakate usw.). Sie sollen Betroffene motivieren, sich für einen Kurs anzumelden, und die Öffentlichkeit für die Problematik sensibilisieren. Die Kampagne startete am 8. September 2017, dem Weltalphabetisierungstag.

- **Interkantonale Konferenz für Weiterbildung**

Die IKW lancierte zusammen mit dem Schweizer Dachverband Lesen und Schreiben das Projekt «Einfach besser!... am Arbeitsplatz» (s. nächster Abschnitt), das vom SBFI mitfinanziert wurde. Bis Ende 2017 wurden professionelle Marketinginstrumente erarbeitet und in verschiedenen Kantonen und Regionen getestet. Den Kantonen sowie Anbieterinnen und Anbietern von Bildungsmassnahmen im Bereich Grundkompetenzen stehen somit ab 2018 Marketinginstrumente zur Verfügung, die bereits eingesetzt und auf ihre Wirksamkeit hin geprüft worden sind. Sie können mittels einer Internetplattform kooperativ genutzt werden.

- **Kampagne auf Bundesebene**

Unter dem Titel «Einfach besser!... am Arbeitsplatz» fördert der Bund Weiterbildungen im Bereich Grundkompetenzen, die auf die Arbeitsplatzherausforderungen zugeschnitten sind. Es geht um schriftliche Arbeitsanweisungen oder Einsatzpläne verstehen, Bestellungen entgegennehmen, Arbeitsrapporte elektronisch ausfüllen, Messungen und Produktcodes protokollieren, Berechnungen und Umrechnungen vornehmen, Dosierungsanweisungen befolgen sowie den Computer für einfache Bedienungen nutzen. Damit ein Betrieb einwandfrei funktionieren kann, brauchen Mitarbeitende eine ganze Reihe von Kompetenzen. Mit dem Förderschwerpunkt unterstützt der Bund die Betriebe dabei, ihre Mitarbeitenden für die Herausforderungen am Arbeitsplatz fit zu halten.

Unterstützt werden Massnahmen zum Erwerb von arbeitsplatzbezogenen Grundkompetenzen, die im Rahmen des Weiterbildungsangebotes von Branchenfonds oder Organisationen der Arbeitswelt geführt werden oder als firmeninterne Weiterbildung angeboten werden.

Die Unterstützung erfolgt über eine Pauschale von 15 Franken pro Lektion pro teilnehmenden Arbeitnehmenden. Bei der Entwicklung einer neuen Bildungsmassnahme kann unabhängig von deren Länge zudem ein Pauschalbeitrag von 3 000 Franken geltend gemacht werden.

Am 20. April 2018 fand in Luzern eine Informationsveranstaltung dazu statt. Eingeladen wurden vor allem Weiterbildungsinstitutionen. Auf dem Podium wurde von den positiven Erfahrungen aus dem GO Next Projekt (arbeitsplatzorientierte Förderung der Grundkompetenzen) des Schweizerischen Verbands für Weiterbildung (SVEB) berichtet.

Frage 2:

Gedenkt der Regierungsrat ein Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Weiterbildung zu schaffen? Wenn Nein, auf wessen Grundlage werden die Aufgaben des WeBiG umgesetzt?

Der Regierungsrat beabsichtigt nicht, ein Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Weiterbildung zu schaffen.

Die Umsetzung der Aufgaben des WeBiG erfolgt auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Schulgesetz und Verordnung zum Schulgesetz

Die Allgemeine Weiterbildung ist in § 80 ff. SchulG geregelt. Gemäss § 82 Abs. 4 SchulG wird eine Kommission eingesetzt, die sich mit der Allgemeinen Weiterbildung befasst. In § 37 Abs. 2 Bst. a-f SchulV wird festgehalten, dass die Kommission Allgemeine Weiterbildung den Regierungsrat und die Gemeinden berät, im Sinne ihres Leitbildes Qualität und Stellenwert der Allgemeinen Weiterbildung, Koordination und Zusammenarbeit in der Weiterbildung sowie die Information über die Weiterbildung fördert, Kriterien für die Gewährung von Beiträgen erarbeitet, das Qualitätssicherungsprogramm von Antrag stellenden Organisationen prüft und der Direktion für Bildung und Kultur die Gewährung von Beiträgen beantragt.

Im Rahmen von «Finanzen 2019» hat der Regierungsrat zurzeit die Abschaffung der KAW beantragt. Die operativen Aufgaben würden diesfalls dem Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule zufallen (s. Antworten zu den Fragen 4 und 5).

- Richtlinien AWB

In den Richtlinien AWB wird der Bereich der Förderung der Allgemeinen Weiterbildung aufgezeigt und insbesondere Kriterien der Förderbarkeit umschrieben.

- Gesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10)

Gemäss Art. 31 BBG sorgen die Kantone für ein bedarfsgerechtes Angebot an berufsorientierter Weiterbildung. Basierend auf dem WeBiG ist auch das BBG angepasst worden: Die Organisationen der Arbeitswelt, die für Bildung und Weiterbildung sowie Prüfungen zuständig sind, sollen insbesondere die Betriebe in ihrer Branche in der berufsspezifischen Bildung unterstützen (vgl. Art. 60 Abs. 2 BBG).

- Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (EG Berufsbildung) vom 30. August 2001 (BGS 413.11)

§ 5 EG Berufsbildung regelt die Weiterbildung. In § 5 Abs. 1 EG Berufsbildung ist festgehalten, dass der Kanton den Grundsatz des lebenslangen Lernens unterstützt und damit die Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit durch bedarfsgerechte Weiterbildungseinrichtungen und -angebote.

Frage 3:

Welche Strategie verfolgt der Regierungsrat im Bereich der allgemeinen Weiterbildung und wie wird sie im kantonalen Bildungsraum verankert?

Der Regierungsrat verfolgt mehrere strategische Ziele:

- Bildungsangebot

Der Kanton Zug fördert die Weiterbildung ausserhalb der schulischen und beruflichen Grundausbildung (lebenslanges Lernen). Zudem unterstützt er Angebote und Massnahmen, an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht und die einen Bezug zum Kanton aufweisen. Überdies fördert er jene Angebote, die vom Privatmarkt nicht abgedeckt werden (z. B. Bildungsangebote für Menschen mit Beeinträchtigungen, Angebote im Gesundheits- und Präven-

tionsbereich für spezifische Zielgruppen wie Eltern sowie Seniorinnen und Senioren) und konkurriert somit nicht private Anbieterinnen und Anbieter. Schliesslich hat der Kanton Zug im Bereich nichtformaler Weiterbildung eine aktive Rolle inne. So kann die Direktion für Bildung und Kultur beispielsweise auf Antrag Kantonsbeiträge an Weiterbildungsinstitutionen und an Projekte (u. a. Erhalt und die Förderung der Grundkompetenzen von Erwachsenen) gewähren. Diese Strategie ist in § 80 SchulG, in § 38 SchulV und in den Richtlinien AWB verankert. Zudem engagiert sich der Kanton Zug in der ZKG sowie in der Metropolitankonferenz Zürich (vgl. auch Frage 1).

- Information, Sensibilisierung und Koordination

Personen, die Defizite in den Grundkompetenzen aufweisen, sind nicht oder nur schwer zu erreichen. Ein interdisziplinärer Ansatz bzw. eine direktionsübergreifende Zusammenarbeit ist deshalb erstrebenswert und notwendig. Im Bereich der Grundkompetenzen spielen insbesondere die Sensibilisierung und die Information eine wichtige Rolle. Eine kontinuierliche Kommunikation ist entscheidend für einen nachhaltigen Effekt. Die Grundsätze sind in § 37 Abs. 2 Bst. c und d SchulV verankert.

Frage 4:

Gedenkt der Regierungsrat bei einer allfälligen Abschaffung der Kommission für Allgemeine Weiterbildung die leistungsorientierten Beiträge bzw. Finanzierungen an bestimmte Organisationen (Volkshochschule Zug/Freizeitanlage Loreto, Benevol Zug, Pro Senecute Zug, Schule und Elternhaus, Vereinigung insieme Cerebral Zug, Zuger Kantonaler Frauenbund etc.) zu sistieren?

Eine allfällige Abschaffung der Kommission hätte zwar die Streichung von § 82 Abs. 4 SchulG und § 37 SchulV sowie die Anpassung der Richtlinien AWB zur Folge, nicht aber die Sistierung der Beiträge an die gemeinnützigen Weiterbildungsorganisationen.

Frage 5:

Die Weiterbildung betrifft unterschiedliche Akteure. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass alle involvierten Stellen von Kanton, Gemeinden und Institutionen einbezogen werden?

Der Regierungsrat stellt auch im Falle der Auflösung der KAW sicher, dass alle involvierten Stellen einbezogen werden:

Die Direktion für Bildung und Kultur kann weiterhin Jahres- und Projektbeiträge gewähren. Die Stelle Allgemeine Weiterbildung, die die Aufgaben der KAW übernimmt und beim Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule angesiedelt ist, überprüft die von der Weiterbildungsorganisation eingereichten Unterlagen und beantragt bei der Vorsteherin respektive dem Vorsteher der Direktion für Bildung und Kultur die Gewährung des Beitrages.

Zudem werden im Kanton Zug im Rahmen der Weiterbildung jeweils zwei jährliche Konferenzen durchgeführt. Die Konferenz dient der Vernetzung der Weiterbildungsanbieterinnen und -anbieter, des gegenseitigen Austausches, der Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Weiterbildungsorganisationen. Synergien sollen geschaffen und Doppelspurigkeiten vermieden werden. Die Stelle Allgemeine Weiterbildung wird auch an diesen Konferenzen teilnehmen. Auf diese Weise findet ein Informationsaustausch zwischen dem Kanton und den Weiterbildungsanbieterinnen und -anbietern statt. Probleme können frühzeitig erkannt, neue Kampagnen und Initiativen in Angriff genommen, Know-how genutzt und Angebote koordiniert werden.

Ausserdem ist die interdisziplinäre und direktionsübergreifende Zusammenarbeit ein wichtiges Charakteristikum der kantonalen Verwaltung. Welche Direktionen jeweils involviert sind, hängt

von den Projekteingaben, den Kampagnen, der Informationsverbreitung usw. ab. Die Zusammenarbeit und Koordination findet oftmals mit der Volkswirtschaftsdirektion (Amt für Berufsbildung) und der Direktion des Innern (Sozialamt) statt.² Auf diese Weise können schnell und effizient Lösungen ausgearbeitet werden.

3. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 21. August 2018

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Manuela Weichelt-Picard

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

115/mb

² z. B. im Falle der Kampagne «Einfach besser»; <https://www.besser-jetzt.ch/>